



Kurzinformation

Behandlung der Korruptionsbekämpfung im Deutschen Bundestag

Der Deutsche Bundestag hat keinen Ausschuss oder gesondertes Gremium, das sich ausschließlich der Korruptionsbekämpfung widmet.

Die Federführung für Gesetze im Bereich der Korruptionsbekämpfung liegt in der Regel beim Rechtsausschuss; der Innenausschuss ist häufig mitberatend tätig. Der Ausschuss berät dabei jeweils die ihm überwiesenen Vorlagen des Plenums, schlägt teilweise Änderungen an den Gesetzentwürfen vor und empfiehlt dem Plenum des Bundestages, die Gesetzentwürfe (mit den vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen) anzunehmen oder abzulehnen.

Ferner überprüft der Rechnungsprüfungsausschuss als Unterausschuss des Haushaltsausschusses den Vollzug der vom Bundestag genehmigten Ausgaben der Bundesregierung, kontrolliert die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und bereitet die Entlastung der Bundesregierung durch das Plenum des Deutschen Bundestages auf der Grundlage der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes vor.

Für die Überprüfung der Arbeit der Behörden im Einzelnen sind administrative und gerichtliche Kontrollen vorgesehen. Daneben kann der Bundestag seine parlamentarischen Kontrollrechte geltend machen. Dies geschieht in der Praxis durch das Fragerecht der Abgeordneten, durch die Debatten im Ausschuss oder im Plenum und im Bedarfsfalle durch die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der sich mit Missständen in einer Behörde befassen kann.
